
Verordnung über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden

Änderung vom 29. November 2004

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Juni 1999 über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden wird wie folgt geändert:

Art. 4

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch für Arbeitnehmer, deren Jahresbruttolohn bei den Arbeitgebern den in Art. 2 Abs. 1 BVG für die obligatorische Versicherung festgelegten Jahreslohn übersteigt.

(Abs. 2, 3 und 5 unverändert)

⁴ In die Kasse werden Arbeitnehmer nicht aufgenommen,
(lit. a, c, d und e unverändert)

b) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;

Art. 12 Information der Versicherten

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Die Kasse informiert ihre Versicherten jährlich im Rahmen des Bundesrechts über die Organisation, Tätigkeit und Vermögenslage der Kasse.

Art. 14

(Abs. 1, 2 und 4 unverändert)

³ Der Koordinationsabzug entspricht 25 % des Jahresbruttolohnes zuzüglich 40 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente, zusammen im Maximum dem in Art. 8 Abs. 1 BVG festgelegten unteren Grenzbetrag. Für Teilzeitbeschäftigte wird der feste Anteil bzw. der Maximalbetrag des Abzuges entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Art. 20

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden aus dem Kassenvermögen finanziert.

Art. 26 Kapitalabfindung BVG / Kapitalbezug¹ Kapitalabfindung BVG

Der Versicherte kann beim Rücktritt nach dem vollendeten 60. Altersjahr verlangen, dass ihm bis zu einem Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

² Kapitalbezug

- a) Der Versicherte kann darüber hinaus beim Rücktritt nach dem vollendeten 60. Altersjahr zusätzlich zur Kapitalabfindung einen Kapitalbezug verlangen.
- b) Durch den Kapitalbezug darf seine Altersrente bis höchstens auf den Betrag der einfachen maximalen AHV-Altersrente reduziert werden. Vorbehalten bleibt Art. 52 sowie Absatz 3 hiernach.

³ Ein vom Ehegatten mitunterzeichneter Antrag für eine Kapitalabfindung oder einen Kapitalbezug ist spätestens 3 Jahre vor dem Rücktritt zu stellen.

⁴ Geringfügige Renten werden durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Geringfügigkeit besteht, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Waisen- bzw. Kinderrenten weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁵ Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen für den entsprechenden Rententeil alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Kasse.

Art. 27

(Abs. 1 und 4 unverändert)

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (inkl. Unfallversicherung und Militärversicherung) und Vorsorgeeinrichtungen nicht angeschlossener Arbeitgeber, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

³ Die Einkünfte nach Abs. 2 der verwitweten Person und der Waisen werden zusammengerechnet.

Art. 28

Der Rückgriff gegen Haftpflichtige richtet sich nach dem Bundesrecht.

Art. 36

(Abs. 1 und 3 unverändert)

² Der Versicherte hat Anspruch auf

- a) eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist,
- b) eine Dreiviertelrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 60 % invalid ist,
- c) ein halbe Rente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 50 % invalid ist,
- d) eine Viertelsrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 25 % invalid ist.

Art. 38

¹ Bei Teilinvalidität hat der Versicherte Anspruch auf eine lebenslängliche Teilinvalidenrente, die sich nach Art. 36 Abs. 2 und Art. 37 Abs.1 und 2 bemisst.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

Art. 48

(Abs. 1 und 4 unverändert)

² Anspruch auf die volle Todesfallsumme haben:

(lit. a unverändert)

- b) die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente bezieht, bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sofern sie keine Witwen- oder Witwerrente beziehen, bei deren Fehlen
- d) die nicht im Sinne von Art. 45 rentenberechtigten Kinder, bei deren Fehlen
- e) die Eltern des Verstorbenen.

³ Der Versicherte hat das Recht, die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 lit. b und c sowie von lit. d und e abzuändern und bei Anspruchsberechtigung mehrerer die Reihenfolge und die Anteile besonders festzulegen. Der Versicherte hat zu diesem Zwecke eine einfache schriftliche Erklärung an die Kasse zu richten. Massgeblich ist die letzte schriftliche Erklärung, welche die Kasse vor dem Tode des Versicherten von diesem erhalten hat. Liegt keine schriftliche Erklärung vor, gelten die Bestimmungen von allfälligen Verfügungen von Todes wegen.

Art. 51

¹ Die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 50 ist zugunsten des Austretenden auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Kann sie nicht überwiesen werden, so wird damit auf Anweisung des Versicherten eine Freizügigkeitspolice erworben oder ein Freizügigkeitskonto errichtet. Bleibt die Anweisung aus, wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten spätestens aber nach zwei Jahren der Auffangeinrichtung überwiesen. Vorbehalten bleiben Art. 10 (Einzelmitgliedschaft) sowie Abs. 2.

² Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a) sie den Wirtschaftsraum Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlassen
- (lit. b und c unverändert)

Die Verwaltungskommission kann in den Fällen von lit. a und b Nachweise verlangen.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

³ Die Freizügigkeit wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie zum BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ab Ende dieser Frist der gesetzliche Verzugszins zu bezahlen.

(Abs. 4 unverändert)

Art. 56

¹ Die Kasse führt eine eigene Rechnung, die mit dem 31. Dezember abgeschlossen wird. Die Rechnungslegung erfolgt nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

(Abs. 2 unverändert)

Art. 68

Alle am 31. Dezember 2004 der Pensionskasse angeschlossenen Versicherten, welche noch nicht im Rentenbezug stehen, werden auf den 1. Januar 2005 dem neuen Recht unterstellt.

Art. 71

Die am 31. Dezember 2004 laufenden Renten werden in bisheriger Höhe ausgerichtet. Ab 1. Januar 2005 werden für alle Invaliden- und Altersrenten anwartschaftliche Ehegattenrenten mitversichert.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.